

Freitag, den 16. April 1824.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.															Wasser- stand des Laibachflusses ober o			
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.					
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh	Mitt.			Abends	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	3.	U.	3.	U.	3.	U.	6. Ullr	6.3 Ullr			6.9 Ullr	
Juli	7	27	10,1	27	10,1	27	9,8	—	3	—	9	—	6	trüb	schön	veränd.	2	0
	8	27	9,8	27	9,2	27	8,8	—	4	—	7	—	7	schön	schön	wolkig	2	1
	9	27	8,2	27	7,8	27	7,1	—	5	—	12	—	8	wolkig	wolkig	wolkig	2	0
	10	27	6,9	27	6,0	27	5,9	—	4	—	12	—	7	schön	schön	Regen	1	11
	11	27	5,0	27	4,8	27	4,9	—	4	—	7	—	5	trüb	Regen	trüb	1	11
	12	27	5,9	27	5,2	27	8,9	—	5	—	11	—	6	heiter	schön	regnig	2	2
	13	27	9,8	27	9,9	27	9,9	—	4	—	9	—	7	trüb	schön	schön	2	4

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 420.

Circular e

Nro. 460.

des kais. l. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Die mit erstem April 1824 beginnende neue Feinhalt- oder Probepunzirung des Gold- und Silbergeräthes wird bekannt gemacht.

(2) Um jede Bevortheilung bey dem Ankaufe neuer Gold- und Silbergeräthe hintan zu halten, und den Käufer über die Feine des edlen Metalles, woraus diese Waaren verfertigt sind, sicher zu stellen, wird mit allerhöchster Genehmigung die mit dem Patente vom 23. Februar 1788 vorgeschriebene Feinhalt- oder Probepunzirung, in Gemäßheit des Hofkammer-Decretes vom 30. Jänner l. J., unter nachstehenden, den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Bestimmungen eingeführt, welche am 1. April 1824 in sämtlichen Provinzen, mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens, des lombardisch-venetianischen Königreiches, und einweilen noch Dalmatiens, in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1. Alle Goldwaaren dürfen, sobald sie wenigstens vier Dukaten im Gewichte haben, in Rücksicht der Feine des Goldes, nur nach drey Abstufungen gearbeitet seyn; so zwar, daß das Gewicht eines Ducaten entweder einen Werth von Einem Gulden dreyßig Kreuzer, oder Zwey Gulden dreyßig Kreuzer, oder Drey Gulden dreyßig Kreuzer an feinem Golde, oder was dasselbe ist, daß die rohe Mark Wiener-Gewichtes, bey der ersten Gattung 7 Karat 10 Grän, bey der zweyten 13 Karat 1 Grän, und bey der dritten 18 Karat 5 Grän fein Gold in sich enthalten muß.

Alle Stücke und Verzierungen von Goldwaaren müssen vom gleichem Feinhalt seyn, die Legirung bleibt der Wahl des Arbeiters überlassen.

Bey Goldwaaren findet in Hinsicht des Feinhaltess keine Rücksicht, oder kein sogenanntes Remedium Statt.

§. 2. Das Silber darf nur nach zwey Abstufungen der Feine, nämlich die rohe Mark Wiener-Gewichtes dreyzehn- oder fünfzehnlöthig verarbeitet werden.

Alle Stücke und Verzierungen einer Silberwaare müssen ebenfalls durchaus von

dem nämlichen Feingehalte seyn; zur Legirung des Silbers darf jedoch nur reines Kupfer genommen werden.

§. 3. Der Feingehalt- oder Probepunzierung unterliegen alle neu verfertigten Goldgeräthe von vier Dukaten und darüber, so wie auch alle weißen oder vergoldeten Silberarbeiten, welche ohne Verunstaltung mit der Punze bezeichnet werden können.

§. 4. Ausgenommen von der Punzierung sind:

- a) feine Filigran-Arbeiten und Schmuckfassungen;
- b) chirurgische, oder mathematische Instrumente;
- c) Ordensdecorationen und alle geprägten Medaillen.

§. 5. Die Gold- und Silbergeräthe, welche vom 1. April 1824 an, in die unter diesem Gesetze begriffenen Provinzen eingeführt werden, unterliegen keiner Punzierung, sondern sind bloß nach den allgemeinen Zollvorschriften zu behandeln.

§. 6. Jedes der Punzierung unterliegende Gold- oder Silbergeräthe muß mit folgenden Punzen versehen werden:

- a) mit der Rahmenspunze des in Gold und Silber zu arbeiten befugten Gewerbsmannes;
- b) mit der amtlichen Feingehalts- oder Probebestätigungs-Punze; dann
- c) bey Goldwaaren auch mit der Jahreszahl-Punze.

§. 7. Die Rahmenspunze enthält die Anfangs-Buchstaben des Tauf- und Zunahmen des Gewerbsmannes. Die Größe derselben muß verhältnißmäßig, die Form aber, bey auffälliger Uebereinstimmung der Rahmensbuchstaben zweyer oder mehrerer Arbeiter, verschieden seyn, worüber die Punzirungs-Behörde zu entscheiden hat.

§. 8. Die Gold-Gehalts- oder Probepunzen werden die gesetzmäßigen Abstufungen der Feine des Goldes bezeichnen, und zwar die mindeste mit der Zahl 1, die mittlere mit der Zahl 2, die höchste mit der Zahl 3; die Silberpunzen aber den 13 oder 15 löthigen Silberfeinhalt mit den Zahlen 13 oder 15.

Die bisherige Form der verschiedenen Punzen wird beibehalten. Die Gold- und Silber-Punzen enthalten einen lateinischen Buchstaben, welcher das Punzirungssamt, und eine arabische Ziffer, welche die Punzirungs-Substitution andeutet. Die laufende Jahreszahl ist in der Silberprobe-Punze selbst, für das Gold aber in einer besondern Punze ausgedrückt.

Doch kann die Jahreszahl-Punze bey kleinen, oder solchen Goldwaaren, welche das Aufdrücken derselben nicht vertragen, ganz unterbleiben.

§. 9. Die der Punzierung unterliegenden Gold- und Silbergeräthe müssen noch vor ihrer Vollendung mit den amtlichen Punzen versehen werden.

§. 10. Die Punzierung mit den damit verbundenen Geschäften wird von dem Punzirungssamte und den untergeordneten Substitutionen verrichtet. Der Standpunct des Punzirungssamtes und der Substitutionen wird besonders bekannt werden.

§. 11. Die Punzirungs- oder Probegebühr wird ohne Unterschied des Feingehaltes, nach dem rohen Gewichte von der Dukatenschwere Goldes, mit zehn Kreuzern Conventions-Münze, und von dem Lothe Silber mit sechs Kreuz-

zern Conventions-Münze, jedesmahl gleich bey der Bezeichnung mit der Feinhalt's-Punze, zu entrichten seyn.

§. 12. Eine Rückvergütung der ganzen, oder eines Theiles dieser Gebühr, findet weder bey der Einlieferung der Gold- und Silbergeräthe zum Umschmelzen, noch bey der Versendung in das Ausland, oder in die von diesem Gesetze ausgenommenen Provinzen, Statt. Bey der Ausfuhr des verarbeiteten Goldes und Silbers sind lediglich die allgemeinen Zollvorschriften zu beobachten; so daß hiezu ein besonderer Ausfuhrpaß nicht nothwendig ist.

§. 13. Wenn ein zur Probepunzierung gebrachtes Gold- oder Silbergeräthe den gesetzmäßigen Feinhalt nicht hat, so wird das Geräthe, in so ferne der Gewerbsmann einwilliget, zerschlagen, von der Punzirungs-Behörde zurückgehalten, und die Vergütung des innern Werthes nach den bestehenden Vorschriften geleistet.

Willigt der Gewerbsmann nicht in die Zerschlagung des Geräths, so kann er bey der Landesstelle die Veranlassung einer wiederholten Prüfung des Feinhalt's ansuchen. Der Punzirungsbehörde liegt dann ob, die beanständeten Gold- und Silbergeräthe an die Landesstelle zu senden, welche eine neuerliche Prüfung des Feinhalt's einzuleiten hat.

Wird hierbey gefunden, daß das Gold- oder Silbergeräthe von der vorgeschriebenen Feine ist, so wird dasselbe gegen Entrichtung der Gebühr mit der Probepunze versehen. In diesem Falle wird das Gefäß die Einsendungskosten zu bestreiten haben.

Bewährt sich jedoch bey dieser wiederholten Untersuchung, daß dem Geräthe die vorgeschriebene Feine mangelt; so wird dann die Waare zerschlagen, und die Vergütung des innern Werthes nach vorläufigem Abzuge sämtlicher Kosten geleistet.

Dieselben Bestimmungen sind zu beobachten, wenn bey der Punzirungsbehörde der Verdacht entsteht, daß in einem zur Punzierung gebrachten Gold- oder Silbergeräthe ein fremdartiger Körper eingeschlossen ist.

Wird der Verdacht gegründet befunden; so tritt die in dem §. 16. festgesetzte Behandlung ein.

§. 14. Der Gewerbsmann, welcher es unterläßt, ein der Punzierung unterliegendes Gold- und Silbergeräthe, derselben, noch vor dem Sieden und Polieren, zu unterziehen, verliert die solchergestalt betretene Waare.

§. 15. Der Arbeiter, welcher ein nicht punzirtes Gold- oder Silbergeräthe veräußert oder versendet, hat den Betrag des inneren Werthes der Waare und die Punzirungsgebühr zu erlegen; fehlt aber einer solchen Waare überdies noch der gesetzmäßige Feingehalt, so verfällt der Arbeiter in die doppelte Werthsstrafe.

§. 16. Ein Gold- oder Silbergeräthe, worin Eisen, Kupfer, Zinn, oder irgend ein anderer fremdartiger Körper eingeschlossen ist, unterliegt der Confiscation. In wie ferne hiebey der Gewerbsverlust und die weitere Bestrafung des Gewerbsmannes einzutreten hat, bestimmen die politischen Anordnungen und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen.

§. 17. Wer immer in der Verfälschung oder Nachahmung einer vorgeschriebenen Punze, oder auch in der Einlöthung einer echten Punze als Selbstthäter oder Mitschuldiger betreten, oder dessen überwiesen wird, macht sich nach dem 178. §. Lit. d. des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare, und muß das Aequarium für den Entgang der Punzirungsbüße entschädigen.

Dem Angeber wird mit Geheimhaltung des Namens eine Belohnung von Ein Hundert Stück Dukaten zugesichert, zu deren Zahlung der Schuldige verpflichtet wird.

§. 18. Jedem redlichen Besitzer wird die zuvor erwähnte Gold- oder Silberwaare, wenn sie den gesetzlichen Feingehalt hat, gegen Vernichtung der nachgemachten, verfälschten, oder eingelötheten Punze, mit der gehörigen amtlichen Punze unentgeltlich bezeichnet.

Sollte aber einer solchen Gold- oder Silberwaare auch der gesetzliche Feingehalt fehlen, so ist sie zurückzubehalten, und dem redlichen Besitzer der innere Werth nach den bestehenden Vorschriften zu vergüten.

§. 19. Ueber alle Uebertretungsfälle, deren in Absicht auf den Feingehalt und die Punzierung bestehenden Vorschriften, hat die Punzirungsbehörde der Landesstelle zum Behufe der weiteren Verhandlung, mit Vorlegung des beanständeten Gold- und Silbergeräthes, die Anzeige zu erstatten.

Die Entscheidung und das Strafserkenntniß steht der Landesstelle zu. Gegen die geschöftten Erkenntnisse ist den Parteyen der weitere Zug zum Wege Rechts, oder im Wege der Gnade vorbehalten, wobei die bestehenden Vorschriften zu beobachten sind.

Laibach am 12. März 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Freyherr v. Buffa,
kaiserl. königl. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 411. (3) ad Gub. Nro. 4348.
IMPERIALE REGIA COMMISSIONE LIQUIDATRICE
DEL DEBITO PUBBLICO
DEL REGNO LOMBARDO-VENETO.

Col giorno 15 dicembre prossimo passato è scaduto il termine utile stabilito nell' Avviso dell' I. R. Commissione liquidatrice del 15 giugno ultimo scorso per l'insinuazione dei Vaglia in esecuzione ed a norma dell' Editto 4 gennajo 1796 emessi nell' anno stesso dalla Regia Ducal Camera di Milano, e negli anni 1796 e 1797 dalla Regia Ducal Camera di Mantova in esecuzione ed a norma dell' altro Editto pure in data del 4 gennajo 1796.

Avendo l' I. R. Aulica Camera generale con rispettato suo Decreto del 20 febbrajo ultimo scorso prolungato il termine utile perentorio per l'insinuazione dei Vaglia suddetti a tutto il 30 giugno prossimo futuro, l' I. R. Commissione liquidatrice, inerendo alla delegazione avuta dalla suddetta I.

R. Anlica Camera generale; deduce a pubblica notizia la premessa superiore concessione, affinché quelli dei possessori dei Vaglia suddetti che non avessero presentato entro la decorrenza del primo termine utile i relativi titoli di credito possano essere ammessi a godere dei benefici effetti di siffatta graziosissima concessione sotto l'osservanza delle stesse prescrizioni di cui al succitato primo Avviso, che sono le seguenti:

I. Il protocollo cui dovranno essere presentate a tutto il 30 giugno suddetto, termine perentorio di rigore, le insinuazioni dei titoli di credito dipendenti dai Vaglia suddetti è quello dell' I. R. Commissione liquidatrice del debito pubblico del Regno Lombardo-Veneto in Milano residente nel locale così detto del Monte Lombardo-Veneto.

II. Le insinuazioni dovranno essere in carta pollata e corredate dei rispettivi Vaglia da prodursi esclusivamente in originale. Si le insinuazioni che i Vaglia saranno sottoscritti dal possessore del Vaglia o di chi lo rappresenta.

Il protocollista rilascia al presentatore una corrispondente ricevuta.

III. Ogni insinuazione indicherà

- a) Il nome, il cognome, la provincia ed il comune del petente se suddito Austriaco, e lo Stato a cui appartiene se estero;
- b) Il soggetto della dimanda, il numero ed il montare dei Vaglia prodotti;
- c) Il domicilio da scegliersi dal petente in Milano.

IV. Ad ogni insinuazione dovrà unirsi un doppio della relativa petizione pure in carta bollata per l'effetto d'inscrivervi la corrispondente risoluzione da consegnarsi alla parte insinuante.

Milano, l' 11 marzo 1824.

IL PRESIDENTE BAZETTA

NEGRI, Segretario.

3. 427. **B e r l a u t b a r u n g** Nro. 4011.
wegen Wiederbefehl des 6. Unterrichtesdes Stipendiums pr. jährl. 80 fl. M. M.

(1) Es ist dermahl das sechste, für höhere Bildungs-Anstalten bestimmte Unterrichtesdes Stipendium im jährl. Erträge pr. 80 fl. C. M., erledigt.

Zu dem Genuße dieses Stipendiums sind die an dem hierörtigen Lyceum befindlichen gut gestitteten, mit ausgezeichnetem Fortgange studirenden dürftigen Schüler des 1. und 2. philosophischen Jahrganges berufen.

Die dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-, Pocken- und Schulzeugnissen von den letzten zwey Semestern belegten Gesuche längstens bis 12. May d. J. bey diesem Subernium zu überreichen.

Von dem k. k. ährl. Subernium. Laibach am 1. April 1824.

Anton Kunzl, k. k. Sub. Secretär.

Kreisämliche Verkaufbarung.

(3)

3. 425. **R u n d m a c h u n g.**
Das k. k. Kreisamt in Neusatz bedarf für die Zeit vom 1. May 1824 bis Ende April 1825, nachstehende Kanzley-Materialien, worüber die dießfällige Requisition am 30. l. M. April 1824, in der Kreisamts-Kanzley früh um 10

Ihr abgehalten, und die Lieferungen ihm überlassen werden wird, welcher diesen Bedarf um die wohlfeilsten Preise bezuschaffen sich herbeyläßt.

Der beyläufige Bedarf der Schreib-Materialien besteht in

- | | | | |
|-----|------------|---------------------------------------|-----------|
| 1 | Rieß Post | Papier, | dto. |
| 15 | " | mittelfeines Kanzley- | dto. |
| 20 | " | ordinäres Kanzley- | dto. |
| 20 | " | Concept- | dto. |
| 1 | " | groß Median- | dto. |
| 1 | " | klein Median- | dto. |
| 6 | " | groß Real-Pack- | dto. |
| 4 | " | Couvert- | dto. |
| 1 | " | Fließ- | dto. |
| 100 | Stück | Pappendeckel, | |
| 60 | Bund | feine Federkiele, | |
| 6 | Duzend | feine Bleystiften, | |
| 4 | " | " Rößelstiften, | |
| 12 | Pfund | extra feines Siegellack, | |
| 4 | " | ordinäres Siegellack, | |
| 6 | Loth | Seidenschüre, | |
| 1 | Pfund | weißen Zwirn, | |
| 50 | Maß | gute echte schwarze Tinte, | |
| 12 | " | rothe Tinte, | |
| 30 | " | Streusand, | |
| 100 | Schachteln | mit 250 Stück kleine Oblaten, | |
| 4 | Pfund | weißen Spagat, à 8 Bund auf ein Pfund | |
| 20 | " | grauen " à 4 | d e t t o |
| 10 | " | Rebschnüre, | |
| 8 | " | Weißbrauch, | |
| 150 | " | Wachskerzen, oder 1 1/2 Centner, | |
| 200 | " | Unschlittkerzen, oder 2 Centner. | |

R. K. Kreisamt Neustadt am 6. April 1824.

B e r i c h t i g u n g.

In obiger Kundmachung des k. k. Kreisamtes Neustadt haben sich bey der ersten und zweyten Einschaltung der beyden vorigen Nummern einige Fehler eingeschlichen: Von der ersten zur zweyten Zeile lese man: „vom 1. May 1824 bis Ende April 1825;“ — darin ist ebendort der Licitations-Termin unrichtig angegeben, welcher, wie hieroben zu ersehen, „auf den 30. I. M. April“ bestimmt ist.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 426.

E d i c t.

Nro. 1860.

(2) Vom k. k. trainerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über gepflogene ärztliche und anderweitige Erhebung, der im hierortigen Irrenhause befindliche Vincenz Stratil, unter einem für blödsinnig erklärt, mithin unter Curatel gesetzt, und Joseph Heinrich Stratil, k. k. Districtsförster zu Sittich, in dessen Curator

bestellt worden, welches zu dem Ende zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit man sich mit dem gedachten Vincenz Stratis in kein Rechtsgeschäft einlassen, und so vor Nachtheil zu verwahren wissen möge.

Paibach am 22. März 1824.

B. 422.

(2)

Nro. 1552.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Thomas Uuer, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des in Verlust gerathenen, seit 19. July 1801 auf dem Hause Nro. 257 in Paibach intabulirten Vertrages dd. 26. Februar 1801, betreffend die Verbindlichkeit des Anton Semen, seinen Atern Michael und Margareth Semen, den lebenslänglichen Fruchtgenuß des obigen Hauses zu überlassen, oder die lebenslängliche Ernährung und Befleidung derselben zu tragen, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Vertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers der obgedachte Vertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Paibach den 16. März 1824.

B. 423.

(2)

Nro. 1783.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz und der Catharina Gregori, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der, von den Eheleuten Michael und Josepha Piller an Simon Adam Pauer ausgestellten Carta Bianca dd. 2. Oct. 1754, intabulato auf das Haus sub Consc. Nr. 224, vorhin 292 in der Stadt in der Judengasse, am 25. Februar 1767 pr. 600 fl., respv. des diesfälligen Intabulationscertificates gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Carta bianca, respv. das daran befindliche Intabulationscertificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Franz und Catharina Gregori, die obgedachte Carta bianca, respv. das Intabulationscertificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Paibach den 16. März 1824.

Nemliche Verlautbarung.

B. 430.

Prüfungs-Anzeige.

(2)

Die Prüfung aus der Religionslehre, und nach Verlangen aus andern Lehrgegenständen der deutschen Schulen, wird nach dem geendigten Wintercurse für die Privatschülerinnen, und insbesondere aus der Religionslehre für alle diejenigen Mädchen, welche keine öffentliche Schule besuchen, und daher verpflichtet sind, sich aus der Religion alle halbe Jahre der Prüfung zu unterziehen, bey den W. W. G. E. Frauen Ursulinerinnen hier im Schulhause am 26. April d. J., Vormittags von 8 1/2 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr gehalten werden.

Jene Atern, welche ihre Töchter zu Hause unterrichten lassen, werden hiemit aufgefordert, dieselben dieser Prüfung theils zum Beweise der Leistung ihrer Privatlehrer, theils zur Ermunterung der Schülerinnen selbst, und theils um einer ihnen von der Religion und dem Staate auferlegten Pflicht nachzukommen, am erwähnten Tage zu unterziehen, und den Tag vorher Sonntags den 25. April bey dem Mädchenschul-Director und Klosterbeichtvater, Hrn. Joh. Schlatter im Ursulinerinnen Curatenhause anzumelden.

Von der k. k. Oberaufsicht der deutschen Schulen. Paibach den 8. April 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 426.

Amortisations-Edict.

Nro. 133.

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Unlangen des Joseph Michellitsch von Duschitz, in die Amortisirung nachstehender, auf seiner der Staats Herrschaft Lack sub Urb. Nro. 1239/1290 dienstbaren-Hube im Dorfe Aushische Haus-Nro. 11, zum Vortheile seines Bruders Simon Michellitsch pränotirter, aber nach Angabe desselben in Verlust gerathenen Urkunden nämlich:

a) des väterlich Simon Michellitsch'schen Testaments dd. 26. August 1800, et praenotato 12. July 1815, dann

b) des Certificats der Abhandlungsinstantz Herrschaft Lack, dd. 21. Jänner 1808, et praenotato 12. July 1815, eigentlich dieser beyden Pränotirungscertificate gewilliget worden.

Es wird daher Jedermann, der aus gedachten Urkunden was immer für ein Recht anzusprechen vermeint, vorgeladen, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen so gewiß hierorts anzumelden, als widrigens gedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Pränotirungscertificate, für todt, null und nichtig erklärt, und in die grundbüchliche Löschung derselben gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 8. März 1824.

Z. 428.

E d i c t.

Nro. 110.

(2) Vom Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es seye in die öffentliche Versteigerung der mit Pfand belegten, gerichtlich auf 149 fl. MM. geschätzten, dem Franz Pollanz, vulgo Eschurn zu Kandia bey Neustadt gehörigen Mobilien und Vieh, wegen dem Hrn. Jacob Böhm zu St. Ruprecht schuldigen 179 fl. 42 kr. MM. c. s. c. gewilliget worden. Zur Versteigerung dieser Mobilien und Viehes wird den 21. April, 5. und 19. May l. J., früh um 9 Uhr im Orte Kandia, und zwar im Rukhlinischen Hause mit dem Anhange bestimmt, daß wenn gedachte Mobilien weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden.

Bezirksgericht der Staats Herrschaft Neustadt am 1. April 1824.

Z. 433.

Vorladung des Thomas Claus.

Nro. 381.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Udelberg wird auf Ansuchen der Unverwandten, der vor 18 Jahren zum Militär gestellte, und höchst wahrscheinlich in einem der letzten französischen Feldzüge gefallene Thomas Claus aus Deutschdorf, auf ein ganzes Jahr mit dem Besatze vorgeladen, daß man, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, auf ferneres Unlangen der Unverwandten zur Todeserklärung schreiten, und sein Vermögen den sich legitimirenden Erben einantworten werde.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Udelberg den 29. März 1824.

Z. 438.

E d i c t.

Nro. 140.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Staudacher in Börschloß, wegen behaupteten 50 fl. c. s. c., in die Versteigerung der dem Peter Sterk von ebenda gehörigen, unter der 1861. Herrschaft Pölland sub Rect. Nro. 113 1/2 jindbaren, auf 66 fl. gerichtlich erhobenen Realität gewilliget, und hiezu drey Tagssagungen, als auf den 28. April, 11. Juny und 27. July l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Beyfügen bestimmt worden, daß im Falle gegner'sches Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, daselbe bey der dritten Versteigerungstagssagung auch unter demselben gegen gleich bare Bezahlung hinten gegeben werden würde.

Bezirksgericht Pölland am 24. März 1824.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 447.

(2)

Nro. 522

Seine Excellenz der Herr Landesgouverneur Freyherr v. Schmidburg, als jeweiliger Protector der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain, haben den hohen Wunsch geäußert, daß die, vermög den von Sr. k. k. Majestät bestätigten Statuten, am 3. May laufenden Jahres festgesetzte allgemeine Versammlung Statt haben soll.

Es werden demnach alle wirklichen Herren Mitglieder dieser Gesellschaft hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, daß sie am obigen Tage früh um 10 Uhr im hiesigen Landhaus-Rathssaale zahlreich sich versammeln wollen. Jene Herren Mitglieder, welche Vorträge machen oder sonstige Beiträge liefern wollen, werden ersucht, den Tag vor der allgemeinen Versammlung in der Gesellschafts-Kanzley zu erscheinen.

Laibach den 5. April 1824.

3. 421.

V e r l a u t b a r u n g

Nro. 4261.

wegen Besetzung des ersten Koißischen Studenten-Stiftungsplatzes.

(2) Es ist demahl das erste vom Franz Koiß, gewesenen Pfarrer zu Unteridria, errichtete Handstipendium, welches seit dem 1. Nov. 1823 in dem vermehrten jährlichen Ertrage pr. 27 fl. 25 $\frac{1}{4}$ kr. W. W. bestehet, erlediget.

Zu dem Genusse dieses Stipendiums sind vorzüglich dem Stifter anverwandte Studierende, und in Ermangelung der Anverwandten, andere aus Deutsch-Ruth im Görzer Kreise gebürtige arme studierende Schüler von der ersten lateinischen Schule angefangen, berufen.

Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Stammbaume, Dürftigkeits-, Pöthen- und Schulzeugnissen von den letzten zwey Semestern belegten Gesuche bis 20. May d. J. bey diesem Gubernium zu überreichen.

Von dem k. k. iährischen Gubernium. Laibach, den 1. April 1824.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Secretär.

3. 432.

B e k a n n t m a c h u n g

ad Nr. 4299.

des k. k. steyerisch-kärntnerischen Guberniums.

(2) Da bey dem Gräzer k. k. steyerischen Cameral- und Kriegs-Zahlamte die erste Cassa-Officiersstelle mit einem Jahrgehälte von 600 fl. erledigt wurde, so können jene, welche um diese Stelle sich bewerben wollen, ihre Gesuche, die mit Zeugnissen, und zwar von einem k. k. Zahlamte über die bestandene Prüfung aus der Rechnungs- und Cassaführungs-Kunde, dann über die Moralität, Verdienste, über das Lebensalter und die Fähigkeit, seiner Zeit eine Caution von 1000 bis 1500 fl. legen zu können, versehen seyn müssen, bis zum letzten April d. J. an dieses Gubernium einreichen.

Grätz, den 19. März 1824.

(3. Beyl. Nr. 31. d. 16. April 1824).

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 424.

Verlautbarung
des k. k. Kreisamtes Villach.

Nr. 3078.

(2) Durch Ableben des Kreisamts-Kanzellisten Johann Werner, ist bey diesem k. k. Kreisamte der Dienstposten eines zweyten Kanzellisten, womit ein jährlicher Gehalt von 300 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Widerbesetzung dieses Dienstpostens, und bey allfälliger Nachrückung zu Besetzung der dritten Kanzellistenstelle, welcher eine jährliche Befoldung von 250 fl. anhebt, wird hiemit der Concurß bis Ende April l. J. ausgeschrieben.

Es haben daher alle diejenigen, welche um Erlangung des einen oder andern Dienstpostens sich zu bewerben gedenken, ihre dießfalls gehörig instruirten Gesuche bis 30. April l. J., bey diesem k. k. Kreisamte einzureichen.

3. 436.

E u r r e n d e

Nr. 2363.

des kaiserl. königl. Villacher Kreisamtes.

(2) Das hohe Gubernium hat mit Decrete vom 11. v. M., Zahl 3314, angeordnet, daß die für das Militärjahr 1824 im Villacher-Kreise erforderlichen Straßenbau-Materialien und Schanzzeugstücke, im öffentlichen Licitationswege hintan gegeben werden sollen.

Da nun die Versteigerung über die Schanzzeugstücke am 20. April l. J. von 9 Uhr in der Früh angefangen bey diesem k. k. Kreisamte, über die Baumaterialien hingegen bey den betreffenden Bezirks-Obrigkeiten, und zwar:

am 21. April in Villach,	
„ 22. „	„ Paternion
„ 23. „	„ Spittal,
„ 24. „	„ Gmünd,
„ 26. „	„ Arnoldsstein,
„ 27. „	„ Tarvis,
„ 28. „	„ Landskron,
„ 29. „	„ Roset

mit Intervenirung des Straßencommissärs abgehalten werden wird, so wird diese Versteigerung sammt den anschließigen Licitationsbedingungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Uebrigens wird zu diesem Behufe nur noch der betreffende Materialienaufsatz hiemit zugestelt.

K. K. Kreisamt Villach am 31. März 1824.

Thomas Plusch,
k. k. wirklicher Subernialrath und Kreishauptmann.

Franz Hamelka,
k. k. Kreis-Secretär.

L i c i t a t i o n s - B e d i n g n i s s e

Ueber die zum Behufe der Straßen- und Brücken-Conservations-Arbeiten für das Militärjahr 1824 im Licitationswege bezuschaffen kommenden Baumaterialien.

1. Zu dieser Licitation werden nur jene, die als rechtliche Männer bekannt, und eine sichere Bürgschaft zu leisten vermögend sind, zugelassen werden.
2. Die verschiedenen Straßen- und Brückenbau-Materialien werden sortenweise an denjenigen zur Lieferung überlassen, welcher sich herbepläßt, nach den aufgestellten Bedingungen die Baumaterialien um den mindesten Preis zu übernehmen; daher
3. der Ersteher verbunden bleibt, die Hälfte der übernommenen Baumaterialien längstens binnen 14 Tagen, nach abgeschlossener Licitation, oder nach der vermög dem 7. §. gegenwärtiger Licitationsbedingungen sich vorbehalten werden, der hoher Genehmigung auf die in den dießfälligen Erforderniß-Ausweisen bestimmten Bauplätze, so wie die zweyte Hälfte in einem Monate abzuliefern, und den betreffenden Straßenbau-Assistenten, die in dieser Hinsicht die Weisungen erhalten, zur Uebernahme anzufragen, und sich die richtige Lieferung bestätigen zu lassen.
4. Der Mindestbiether, resp. Ersteher, haftet nicht nur für die richtige Lieferung in obbestimmter Zeit, sondern auch für die Quantität, Qualität und für die Dimensionen der übernommenen Straßen- und Brückenbau-Materialien, weil sonst jene, welche diesen Bedingungen nicht ganz entsprechen, zurückgeschlagen, und andere, um in keine Stockung bey dem Baue zu gerathen, auf dessen Gefahr und Kosten durch das betreffende Straßen-Commissariat bezuschafft werden, weshalb jeder Licitant verbunden ist, zur Sicherheit des Straßenfondes ein Baadium 20 Prc. des Werthes der zu übernehmenden Lieferung gleich bey der Licitation zu erlegen, oder aber auf diesen Betrag eine fideiussorische Caution zu leisten.
5. Auch ist der Ersteher verpflichtet, auf den Fall, daß ein größerer Bedarf der Baumaterialien, als der übernommene, nothwendig seyn sollte, den ganzen Bedarf nach dem erstandenen Preis zu liefern, welcher jedoch nicht mehr als höchstens um 1/3 den erstern übersteigen dürfe; hingegen wird
6. dem Uebernehmer die dießfällige Zahlung gleich nach geschehener gänzlicher Ablieferung der mehrbenannten Baumaterialien zugesichert, welche von dem Straßencommissär gegen Beybringung der gehörig ausgestellten mit dem nöthigen Stempel und bezirksobrigkeitlichen Festätigung versehenen Quittung geleistet werden wird.
7. Wird sich, in so fern der Ausrufspreis überschritten wird, von dem hohen Gubernium die Ratification des dießfälligen Licitations-Protocolls, welches jedoch für den Ersteher gleich nach erfolgter Unterzeichnung desselben, für die Vaudirection aber nur dann bindend ist, wenn dabey der Ausrufspreis nicht überschritten wurde, vorbehalten; im Falle der Ausrufspreis nicht überschritten wird, ist die Licitation nach erfolgter alleseitiger Unterschrift als genehmigt anzusehen.
8. Wird nach dem Licitations-Abschlusse kein weiterer Anboth mehr angenommen.

Summarischer Ausweis

über die bey dem unter der Oberleitung der wohlabbl. k. k. Landesbau-, Straßen-, Brücken- und Navigations-Direction zu Laibach, Straßen- und Brücken-Bau-Commissariate zu Villach, zur Versorgung der Straßen- und Brückenbau-Arbeiten in dem Villacher Kreis für das Militärjahr 1824 erforderlichen und beyzuschaffenden Bauzeuges.

Post	N a m e n d e r		B a u z e u g s = S t ü c k e					Summa der Stücke	Anmerkung.		
	Commerzialstraße	Straßenassistenten und deren Wohnort.	Krampe mit 5 1/2 Pf. à 15 fr.	Schaufeln mit 2 1/2 Pf.		Steinschlägel mit 3 1/2 Pf.				Eisen-Rechen mit 3 Pf. à 17 fr.	Gerüstklammern mit 3 Pf. à 12 fr.
				à 16 fr.	à 27 fr.	à 10 fr.	à 12 fr.				
1	Laibacher	Matthias Tentel zu Villach.	3	2	—	2	—	—	—	8	
2	Tyroler 1. Abtheilung.	Lorenz Firl zu Paternion.	4	4	—	1	—	—	—	9	
3	do. 2. do.	do. do.	1	1	—	—	—	1	—	3	
4	do. 3. do.	Jos. Affam in Greifenburg.	1	1	—	—	—	—	—	2	
5	Salzburger	Franz Plazer zu Gmünd.	4	—	4	—	4	—	—	12	
6	Italiener 1. Abtheil.	Jos. Trink in Tarvis.	—	1	—	—	—	2	—	3	
7	do. 2. do.	do. do.	2	1	—	—	—	—	—	3	
8	Börzer	Matthias Tentel zu Villach.	1	—	—	—	—	—	—	1	
9	Klagenfurter		2	—	—	—	4	2	8	16	
	Summa		18	10	4	3	8	5	8	57	

K. K. Straßen-Commissariat Villach am 28. November 1823.

Barthlmä Bressiak,
Straßen-Commissär.

Nemtlliche Verlautbarungen.

Z. 446.

Breter- und Leisten-Verkauf.

(2)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Religionsfondsherrschaft Freudenthal wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 29. d. M. frühe von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzley dieser Staatsherrschaft nachstehende Holzgattungen gegen gleich bare Bezahlung im Licitationswege werden verkauft werden, als:

- 33 tannene Pfosten à 2 Klafter 1 Schuh lang 3 Zoll dick
- 1 Tipelbaum à 2 " 1 " " 5 " "
- 76 lange Bodenbreter à 3 Klafter lang 1 3/4 Zoll dick
- 681 " " à 3 " " 1 1/2 " "
- 373 kürzere " à 2 " 3 Schuh lang 1 1/2 Zoll dick
- 466 Latisanibreter à 2 " 1 " " 1 " "
- 74 Halb-Latiani-Bodenbreter à 2 Klafter 1 Schuh lang 1 1/2 Zoll dick
- 676 lange Leisten à 3 Klafter lang und 1 Zoll dick
- 529 kürzere " à 2 " 3 Schuh lang 1 Zoll dick
- 3 Krummholzbretter à 1 Zoll dick, zu Mühlrädern
- 16 Nußholzbretter à 1 1/4 Zoll dick
- 29 Kirschholzbretter à 1 Zoll dick
- 250 Schwarten.

Verwaltungsamt Freudenthal am 12. April 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 413.

Getreid-Verkauf.

(2)

In der Amtskanzley der k. k. Staatsherrschaft Laß werden am 3. May d. J. Vormittags 9 Uhr, 163 Megen 4 1/4 Maß Weizen, und 257 Megen 23 3/4 Maß Korn, im Ganzen oder partienweise mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft. Verwaltungsamt Laß am 2. April 1824.

Z. 441.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird anmit bekannt gemacht: Es sey über wiederholtes Ansuchen der Maria Godek von Steinberg, wie der Mathias Godek von Dselze, wegen rückständigem Lebensunterhalt, in die öffentliche Feilbiethung der mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, zu Dselze liegenden, dem Gute Weineg unterthänigen, auf 655 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, im Wege der Execution gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Termine, nämlich der 30. April, 28. May und 30. Juny l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anhange anberaumt worden, daß wenn diese Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Kaufslustige haben demnach an obgenannten Tagen und Stunden im Orte der Realität zu erscheinen, woselbst auch die dießfälligen Licitationsbedingnisse bekannt gemacht werden. Davon auch die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen werden.

Bezirksgericht Seisenberg, am 24. März 1824.

3. 442.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Christoph Zertscher von Weirelsburg, als Cessionär des Jacob Kifel von Winkl, wider Jacob Bukojanz von Schwörz, wegen schuldigen 198 fl. 18 fr. c. s. c., in die öffentliche Feilbiethung der mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, zu Schwörz liegenden, dem Gute Strug unterthänigen, auf 187 fl. 32 fr. gerichtlich geschätzten 1/4 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, 15 Merling Getreid, 17 Merling Erdäpfel, 5 Merling gelbe Rüben, 5 Fuhren Einsreu und Meierkrüftung, im Wege der Execution gemilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung der 1/4 Hube, drey Termine, nämlich den 29. April, 25. May und 24. Juny l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags, der Fahrnisse hingegen Nachmittags von 2 bis 6 Uhr mit dem Baysage anberaumt worden, daß wenn vorbenannte Hube und Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Kauflustige haben demnach an obbestimmten Tagen und Stunden im Orte der Realität zu erscheinen, woselbst auch die dießfälligen Licitationsbedingnisse bekannt gegeben werden. Bezirksgericht Seisenberg am 24. März 1824.

3. 412.

Executive Versteigerung

ad No. 319.

einer Hubrealität und Fahrnisse zu Saborscht am 11. May 1824.

(3) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich, im Neustädter Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Michael Dlatoug, vulgo Pumper von Bresoug, wider Georg Walland vulgo Possesch, Hübler in Saborscht, wegen bey demselben aus dem wirtschaftsamtlichen Vergleiche dd. Bezirksamt Sittich am 22. März 1823, 3. 78, zu fordernden 105 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, der Pfarrgült Ansdöt sub Rect. No. 10 dienstbaren, sammt An- und Zugehör, auf 1619 fl. 44 fr. geschätzten Hube, dann der auf 197 fl. 36 fr. betheuerten Fahrnisse gemilliget, und hierzu drey Feilbiethungstagsakungen, und zwar die erste auf den 11. May, die zweyte auf den 11. Juny und die dritte auf den 12. July l. J., jedesmahl um 9 Uhr frühe im Orte Saborscht mit dem Baysage bestimmt worden, daß wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden. Sittich am 4. April 1824.

3. 416.

B e r l a u t b a r u n g.

(3)

Bey der gefertigten Bezirksamt ist die mit einem Gehalte jährl. 120 fl., dann freyer Wohnung und den gesetzlich bestimmten, dem Gerichtsdienner zukommenden Zustellungsgebühren verbundene Gerichtsdiennerstelle zu besetzen. Die Dienstwerber werden daher aufgefordert, ihre mit den Sitten- und Dienstzeugnissen, dann Lauscheine und übrigen Documenten belegten Bittgesuche bis Ende dieses Monaths bey dieser Bezirksamt einzureichen, wovey bemerkt wird, daß bey einer guten Conduite auf unrerelichkeit, wo möglich schreibenskundige Individuen, besonders wenn sich solche mit guten Zeugnissen über die im Polizey- und Refrutirungsgeschäfte geleisteten Dienste ausweisen können, bey dieser aus der staatsherrschaftlichen Dienstcasse besoldeten Bedienstung vorzüglicher Bedacht genommen wird.

K. K. Bezirksamt Staatsherrschaft Minkendorf am 4. April 1824.

B. 415.

Convocations-Edict.

(2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jdria, als Abhandlungsinstantz, wird bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf die Verlassenschaft des am 15. Jänner 1824, mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Herrn Matthäus Kautschitsch, gewesenen Schichtenschreiber in der Bergstadt Jdria, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder dahin etwas schulden, bey der auf den 24. April l. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmten Anmeldestagsatzung sogleich zu erscheinen, als widrigens auf erstere bey der Abhandlungspflege kein Bedacht genommen, gegen letztere aber allenfalls im Rechtswege sorgegangen werden würde.

K. K. Bezirksgericht Jdria den 3. April 1824.

B. 402.

Edict.

Nro. 273.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Jacob Jallitsch von Koslern, wider Andreas Kramer von daselbst, pro: schuldigen 148 fl. 19 3/5 kr. MM. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegnerischen mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 526 fl. MM. geschätzten Real- und Mobilarvermögens gewilligt; zur Abhaltung derselben werden drey Termine, und zwar der erste auf den 27. April, der zweyte auf den 31. May und der dritte auf den 28. Juny 1824, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Versaze festgesetzt, daß wenn dieses Real- und Mobilarvermögen weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wird. Hieron werden die Kauflustigen mit dem Versaze vorgeladen, daß die dießfälligen Picitationsbedingnisse in dasiger Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee den 24. Hornung 1824.

B. 403.

Edict.

Nro. 274.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Einschreiten des Andreas Jallitsch von Verderb, wider Joseph v. Nesselthal, wegen schuldigen 220 fl. MM. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegnerischen, auf 600 fl. gerichtlich geschätzten Realvermögens gewilligt; zur Abhaltung derselben werden drey Tagsatzungen in Loco des Executen zu Nesselthal, und zwar die erste auf den 11. May, die zweyte auf den 14. Juny und die dritte auf den 12. July 1824, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Versaze bestimmt, daß wenn dieses Reale weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Hiezu werden die Kaufliebhaber zum zahlreichen Erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Gottschee den 3. März 1824.

B. 404.

Edict.

Nro. 275.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Jallitsch von Verderb, wider Ambrosius Michitsch von Obermosel, wegen schuldigen 230 fl. 17 kr. MM. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegnerischen, auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Realvermögens gewilligt; zur Abhaltung derselben werden drey Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 28. April, die zweyte auf den 31. May und die dritte auf den 28. Juny 1824, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte des Executen mit dem Versaze festgesetzt, daß wenn dieses Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die dießfälligen Picitationsbedingnisse sind in den gewöhnlichen Amtsstunden in dasiger Gerichtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee den 3. März 1824.

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 448.

C i r c u l a r e

Nro. 4337

des kais. kbn. iäyrischen Guberniums zu Laibach,
womit die Behörde angezeigt wird, welche die Feinhalt- oder Probepunzierung
des Gold- und Silbergeräthes in Jäyrien zu besorgen hat.

(1) Mit Beziehung auf den §. 10 des unterm 12. März l. J., Z. 460, erlassenen Circulars — die mit 1. April 1824 beginnende neue Feinhalt- oder Probepunzierung des Gold- und Silbergeräthes betreffend — wird nachträglich bekannt gemacht, daß die Feinhaltspunzierung der Gold- und Silbergeräthe und Besorgung der dießfälligen Geschäfte in Jäyrien, durch das hier in Laibach aufgestellte Landmünz-Probieramt zu geschehen haben werde, welches in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 28. Februar d. J., Z. 2386, als das dem Wiener Hauptpunzungsamte untergeordnete Jilial-Punzungsamt für Jäyrien bestimmt worden ist.

Laibach am 1. April 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Gub. Rath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

Z. 456.

E d i c t.

Nr. 2181

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte im Herzogthume Kärnten, als Fideicommißbehörde des Sigmund Ludwig gräfl. v. Dietrichstein'schen Fideicommisses, wird mit gegenwärtigem Edict bekannt gemacht: Es habe Herr Johann Dulas Graf v. Dietrichstein, dormaliger Besitzer des benannten Fideicommisses, unterm 13. März 1824 um die Bewilligung angesucht, diese Real-Fideicommiß, bestehend in den Herrschaften Hottenburg, Landekron, Weiden und Sinkenstein in Kärnten, in ein Pecunial-Fideicommiß zu umwandeln.

In Erledigung dieses Gesuches wird zur Einvernehmung sämmtlicher Herren F. E. Anwärter des F. E. Curators und den Posteritäts-Curators, eine Tagsetzung auf den 12. Juny 1824 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet.

Da aber bey dem Umstande, wo der Errichter dieses Fideicommisses Hr. Sigmund Ludwig Graf v. Dietrichstein seel., laut des F. E. Instituts dd. 4. October 1647 §. 43 ausdrücklich verfügt, daß, im Falle kein seiner männlichen Descendenten vorhanden wäre (wie gegenwärtig bey dem Abgange einer männlichen Descendenten des dormaligen Herrn Fideicommiß-Besizers der Fall eintreten kann), des F. E. Institutors Töchter, Anna, Theresia, Maria Leonora Susanna, Polirena und Juliana Elisabeth, in die Fideicommiß-Erbchaft substituirt seyn sollen, welche sie und ihre Leibeserben auf die Art, wie es bey dem Mannsstamme bestimmt worden, inne haben und genießen können, doch nach ihrem völligen Abgange die Fideicommißgüter wieder auf des Errichters Geschlecht, der von Dietrichsteine fallen, und allzeit bey diesem Geschlechte, so lange es bestehen würde, dergestalt

(3. Bepl. Nr. 31. d. 16 April 1824.)

verbleiben solle, daß der Nächste dem Errichter vom Geblüte der Dietrichsteine zugethan, hiezu den Zutritt habe, und wenn sich mehrere in gleichem Grade vorfinden, dieses Fideicommiß allezeit nur dem Ältesten, der aber katholischer Religion seyn müsse, anfallt, und so lange dessen Linie währet, bey ihm und dessen Mannserben als Majorat verbleibe, die nächsten Anwärter diesem Verichte unbekannt, und vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertretung den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Anton Krojer als Curator bestellt, mit welchem diese Fideicommißangelegenheit nach Vorschrift der für die k. k. Erblände bestehenden Gesetzen in Fideicommiß-Sachen abgehandelt werden wird.

Die Herren F. E. Anwärter werden daher dessen zu dem Ende verständiget, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, sich bey der Tagsatzung über die Antwortschafft zu dem F. E. gehörig ausweisen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Behelfe zukommen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Verichte nahmhafft zu machen, und überhaupt in die gesetzlichen Wege einzuschreiten wissen, die sie diensam erachten, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beyzumessen haben werden.

Klagenfurt am 15. März 1824.

Nemliche Verlautbarung.

B. 443.

Vicitation Pottasche- Erzeugung.

Nro. 1465.

(1) Von dem k. k. Oguliner Gränz-Regimente wird anmit kund gemacht, daß in diesem Regiments-Bezirke eine Walosfläche von 50,000 Joch, zur Erzeugung der Pottasche, am 17. May d. J. um 9 Uhr Vormittags zu Ogulin, im Wege der öffentlichen Versteigerung mit Vorbehalt der Hofkriegsräthlichen Contracts-Ratification, auf drey, und nach Umständen auch auf sechs oder zehn nacheinander folgende Jahre, gegen Erlag einer Caution von 4000 fl. C. M. in barem Gelde, öffentlichen Obligationen, oder gerichtlich versicherten Realitäten, an den Meistbiethenden mit dem Bemerkten veräußert werden wird, daß ohne sogleichen Erlag dieser Caution Niemand zur Versteigerung zugelassen werden kann.

Der Pachtbetrag wird auf Centner calcinirte Pottasche bey der Vicitation contractirt und vor derselben die Contractbedingnisse bekannt gemacht werden. Die Pottaschen-Erzeugung darf erst nach erfolgter hoher Hofkriegsräthlichen Contracts-Ratification beginnen.

Sign. Stabsort Ogulin am 1. April 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

B. 439.

E d i c t.

Nro. 158.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Peter Lakner in Unterlag, in die executive Versteigerung der mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, auf 200 fl. geschätzten Realität des Johann Persche in Bühmohl, wegen schuldigen 159 fl. 56 kr. M. M. c. s. c. gewillt, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Tagsatzungen, d. i. den 1. April, 3. May und 3. Juny d. J., jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Bühmohl mit dem Besfügen bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsatzung um die Schätzung pr. 200 fl. oder darüber an Mann angebracht werden könnte, solche bey der dritten Versteigerungstagsatzung auch unter demelben hintan gegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen mit dem vorgeladen wer-

den, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Pölland am 27. Februar 1824.

Unmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 461.

K u n d m a c h u n g.

(1)

Da vermöge hoher Gubernialentscheidung vom 19. September v. J., Nro. 8770, und k. k. Kreisamtsintimats vom 11. October v. J., Nro. 8185, der versteigerungsweise Verkauf der Stadt. Steiner-Casernen. Brandstätte angeordnet worden, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 28. April d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags die Vicitation dieser Brandstätte sammt dem darauf befindlichen noch brauchbaren Stein- und Mauerwerke im Hause des Stadtcassiers Joseph Debeuz Statt finden wird, wozu sämmtliche Kauflustige mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse täglich während den Amtsstunden in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

K. K. Bezirksobrigkeit Minkendorf am 10. April 1824.

B. 445.

B e r l a u t b a r u n g.

Am 17. April d. J. Nachmittags um 3 Uhr werden nachstehende Getreid. Gattungen, als 51 Megen 1 2/5 Maß Weizen, 2 Megen 4 2/5 Maß Korn, 50 Megen 24 4/5 Maß Hirse, 96 Megen 11 2/5 Maß Hafer, 3 Megen 30 4/5 Maß Hirschebren, in der Amtskanzley der vereinigten Staatsgüter im deutschen Hause versteigerungsweise verkauft werden. Wozu die Kauflustigen höflichst eingeladen werden.

Laibach am 10. April 1824.

B. 462.

E d i c t.

Nro. 596.

(1) Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Stephan Kofel von Mlaka, die executive Feilbiethung der zu Saprevolam H. 3. 3 liegenden, der Staats Herrschaft sub Urb. Nro. 981 zinsbaren, dem Matthäus Pinter gehörigen, gerichtlich auf 784 fl. 40 kr. geschätzten Ganzhube, wegen von dem Capitale pr. 900 fl. schuldigen Interessen mit 36 fl. M. K. bewilliget, und zur Vornahme derselben den 17. May, 10. Juny und 5. July l. J. im Orte Saprevolam mit dem Besatze anberaumt, daß benannte Hube bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten Feilbiethungstagsagung aber auch unter dem Schätzungswert verkauft werde. Das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 15. April 1824.

B. 440.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Papisch von Bongenthon, wider Mathias Lausche von Prevoll, wegen schuldigen 87 fl. 7 kr. c. s. c., in die öffentliche Feilbiethung der mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, zu Prevoll liegenden, der Pfarrgült Weixelberg unter Chänigen, auf 500 fl. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, im Wege der Execution gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Termine, nämlich den 1. und 28. May, dann 28. Juny l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anhang anberaumt worden, daß wenn vorbenannte Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Kauflustige haben demnach an obbestimmten Tagen und Stunden im Orte der Realität zu erscheinen, wofelbst auch die dießfälligen Vicitationsbedingnisse bekannt ge-

geben werden. Unter einem werden auch die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte anmit erinnert.

Bezirksgericht Seisenberg am 24. März 1824.

Z. 444.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 431.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrun zu Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Simon Chrischanigg, Verwalter der Carl Homann'schen Concurssmassa, in die öffentliche Feilbiethung der, der Gült Neuwelt und Jamnigshof sub Urb. Nro. 58 dienstbaren, zu Jeshza sub Consc. Nro. 27 gelegenen, auf 1553 fl. geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, des der D. O. R. Commenda Laibach sub Urb. Nro. 273 zinsbaren Gemeinaders Gmaina in 4 Abtheilungen, im Schätzungswerthe von 357 fl., und der Rechte auf die drey, zu den der Gült Neuwelt und Jamnigshof, der Pfalz Laibach und der Staatsherrschaft Kaltenbrun sub Urb. Nr. 60, Rect. Nro. 155, dann Urb. Nro. 60 und Urb. Nro. 98 et 100 zinsbaren, zu Malavass gelegenen Huben gehörigen Acker, benannt nad Jesho, mit einer auf 305 fl. geschätzten, auf 60 Fenslern und einem Mantel über drey Fensler bestehenden Zebentharpfe, dann na Jeshza, mit einem gegenüber liegenden Acker mala niuza, und nad Jesho per zesti, einzeln auf 80 fl. geschätzt, gewilliget, und hierzu zwey Termine, als auf den 21. May und 25. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt worden, daß dabey Anbothe unter dem Schätzungswerthe nicht angenommen werden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze eingeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die verschiednen Vicitationsbedingungen täglich in dieser Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bey dem Massaverwalter eingesehen werden können.

Laibach am 8. April 1824.

Z. 463.

(1)

Nro. 37.

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist auf Anlangen des Bartholmā Gorjany von Labore, die öffentliche Feilbiethung der, der Elisabeth Porenta gehörigen, in Unterbirkendorf sub Consc. Nro. 1 gelegenen, der Pfarrgült St. Jacob zu Birkendorf unterthänigen, auf 500 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Mahlmühle sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 561 fl. 21 1/4 kr. M. M. c. s. c., im Wege der Execution bewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 1. April, für den zweyten der 1. May und für den dritten der 1. Juny 1824 Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitāt sammt An- und Zugehör weiter bey der ersten noch zweyten Tagssatzung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde: die Kauflustigen haben sich daher an den bestimmten Tagen und Stunden in dem Dorfe Unterbirkendorf einzufinden.

Bezirksgericht Kieselstein den 25. Februar 1824.

Anmerkung. Nachdem sich bey der ersten Vicitation kein Kauflustiger gemeldet, so wird den 1. May 1824 die zweyte abgehalten werden.

Z. 453.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Treffen in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Suppant'schisch, als Vormund der Reyerischen Pupillen zu Obtschne, wider Martin Philipp von Großlack, wegen schuldiger 187 fl. 27 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der dem Leptern gehörigen, zu Großlack liegenden, der Staatsherrschaft Sittich sub Rect. Nro. 31 dienstbaren ganzen Hube sammt Gebäuden gewilliget, und zu deren Vernahme drey Termine, nämlich auf den 6. May, 6. Juny und 6. July l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Mittags im Orte des liegenden Gutes mit dem Anhange bestimmt worden, daß gedachte Realitäten, wenn sie weder am ersten

noch zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 310 fl. an Mann gebracht wurden, am dritten Termine auch unter der Schätzung werden hinten gegeben werden.

Bezirksgericht Treffen am 8. April 1824.

S. 449.

G d i c t.

Nro. 23.

(1) Alle diejenigen, welche auf den Verlaß der am 1. Jänner 1824 zu Sagoriza verstorbenen Helena Ruß, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu stellen vermaßen, haben dieselben bey der vor diesem Gerichte auf den 5. April 1824 Nachmittag vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 a. G. O. zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der Grafschaft Auersperg den 1. April 1824.

S. 450.

G d i c t.

Nro. 225.

(1) Alle jene, welche auf den Verlaß des am 27. Februar 1824 zu Kleinsellnig verstorbenen Anton Kallischer, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen gedenken, haben dieselben bey der vor diesem Gerichte auf den 5. May 1824, Nachmittag bestimmten Tagssatzung anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 812 bürgerl. Gesetzbuches zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der Grafschaft Auersperg den 31. März 1824.

S. 451.

G d i c t.

Nro. 226.

(1) Alle diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Zetta am 8. März 1824 verstorbenen Andrá Blattinig, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen vermaßen, haben dieselben bey der auf den 6. May 1824, Nachmittag bestimmten Tagssatzung anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 bürgerl. Gesetzbuches zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der Grafschaft Auersperg den 31. März 1824.

S. 452.

G d i c t.

Nro. 230.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg, Neustädter Kreises, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Zimpermann von Narede, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte hinsichtlich nachstehender, auf seiner der Grafschaft Auersperg sub Rect. Nro. 56 et Urb. Nro. 137 intabulirten, vorgeblich in Verlaß gerathenen Schuldbriefe, als:

a) des von ihm, Anton Zimpermann, an Georg Zimpermann ausgestellten Schuldbriefes, dd. 13. October 1795 et intab. 16. Hornung 1796, pr. 50 Kronen a 1 fl. 59 kr.

b) des von eben demselben an Andrá Euscher von Euscherje ausgestellten Schuldbriefes dd. 17. März 1806, intab. eodem, über 120 fl. B. U., gerilliget worden.

Es werden demnach alle jene, welche auf diese Schuldposten aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Rechte hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß hierorts anzumelden, widrigens gedachte Schuldbriefe, eigentlich die darauf befindlichen Intabulationscertificates, auf ferneres Anlangen für null und nichtig erklärt, und in deren Extrabulation gerilliget werden würde.

Auersperg den 1. April 1824.

S. 457.

G d i c t.

(1)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Georg Perz von Ort, wider Jacob und Ursula Sink von Malgern, wegen schuldigen 265 fl. RM. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegenwärtigen Real- und Mobilarvermögens gerilliget; zur Abhaltung derselben werden drey Tagssatzungen, und zwar die erste auf den 17. Nov., die zweyte auf den 14. Juny und die dritte auf den 13. July 1824, jeedsmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Malgern mit dem Besatze festgesetzt, daß wenn dieses Real- und Mobilar-

Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Hierzu werden die Kauflustigen mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Picitations-edingnisse in dieser Kanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschew den 31. März 1824.

3. 435.

Bau-Picitation.

(1)

Zur Herstellung eines Badhauses im hierortigen Frauen-Kloster der Ursulinerinnen, wozu die Bedeckung des Bauersfordernisses mit 604 fl. 2¼ kr. allerhöchst bewilliget ist, wird die Minuendo-Versteigerung am 1. May d. J. Nachmittags 3 Uhr in der Amtskanzley dieser Bezirksobrigkeit abgehalten werden, und hiebey der Ausrufspreis für

die Maurerarbeit mit . . . 70 fl. 39 2¼ kr.,	die Schlosserarbeit . . . 39 fl. 30 kr.
„ Handlangerarbeit mit . . . 63 . 38	„ Glaserarbeit . . . 13 . 12
„ Maurermateriale mit . . . 86 . 20	„ Binderarbeit . . . 6 . —
„ Zimmermannsarbeit mit 36 . 28	„ Kupferschmiedarbeit . . 33 . 20
„ dto Materiale mit 67 . 40	„ Anstreicherarbeit . . . 30 . 15
„ Tischlerarbeit . . . 51 . —	„ Gelbgießerarbeit . . . 6 . —

angenommen. Hievon werden die Lieferungskustigen mit der Erinnerung in Kenntniß gesetzt, daß der Bauplan, die Vorausmaß, der Kostenüberschlag und die Picitationsbedingnisse bey der gefertigten Bezirksobrigkeit eingesehen werden können.

Bezirksobrigkeit Laß am 7. April 1824.

3. 460.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es seyen zur Erforschung des Activ- und Passiv-Standes, nach Ableben nachbenannter Personen, die Tagfagungen, nämlich:

auf den 24. April l. J. frühe um 9 Uhr nach Andreas Debesl, Federer zu Reifnitz:

„ „ 1. May „ „ „ 9 „ „ Georg Spohrer, Fleischhauer zu Reifnitz bestimmt worden.

Daher haben alle jene, welche auf diese Verlässe einen Anspruch zu machen gedenken, oder zu denselben etwas schulden, zu obigen Liquidirungstagfagungen um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen ohne weiterer Berücksichtigung diese Verlässe abgehandelt, und denen sich meldenden Erben eingewortet, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten werden wird.

Bezirksgericht Reifnitz den 7. April 1824.

3. 424.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 208.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuf, im Neustädter Kreise, wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey in die öffentliche Versteigerung der bey dem Gut Swur Unterthanen, wegen an den gewesenen Pächter Hrn. Joachim Gassinger, dermahl Inhaber der Herrschaft Unterlichtenwald in Untersteyern, aushaftender Urbarial-Rückstände mit kreisämthlicher Bewilligung gepfändeten fahrenden Güter, bestehend in 8 Pferden, 21 Ochsen, 7 Kühen, 5 Kalbinnen, 2 Ziegen, 13 Schweinen, 21 österr. Eimer Weines von guter Qualität und aus den besten Weingebirgen, 85 Merlingen verschiedenen Getreides, und in mehreren anderen Effecten, gewilliget, und hiezu der 27. April, 11. und 25. May für den Wein im Orte Trenga, für die übrigen Gegenstände aber der 30. April, 14. und 28. May d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden im Orte Swur mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn die gepfändeten und gepfächten Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagfagung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollten, solche bey der drit-

ten Versteigerungstagsatzung auch unter dem Schätzungswertbe hinten gegeben werden würden. Bezirksgericht der Herrschaft Rassenfuß den 2. April 1824.

§. 417.

B e r l a u t b a r u n g .

(2)

In der Amtskanzley der Staatsherrschaft Gassenberg nächst Sagor werden am 26. I. M. April zu den gewöhnlichen Amtsstunden nachfolgende Getreid-Quantitäten, als: 104 13/32 Mehen Weizen, 54 7/32 Mehen Korn, 18 4/32 Mehen Hiebs, 493 13/32 Mehen Hafer, 8 18/32 Mehen Gerste und 16 8/32 Mehen Haiden, partienweise an den Meistbiethenden gegen sogleich bare Bezahlung hinten gegeben werden.

Staatsherrschaft Gassenberg am 1. April 1824.

§. 405.

E d i c t .

Nro. 276.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Elisabeth Perz, geborne Kren zu Mitterdorf, gegen Mathias Kren von Gesmerd, pto. schuldigen 149 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegnerischen, mit Pfandrecht belegten, gerichtlich auf 641 fl. 55 kr. geschätzten Real- und Mobilarvermögens gewilligt, und hiezu drey Tagatzungen, und zwar die erste auf den 6. May, die zweyte auf den 8. Juny und die dritte auf den 12. July 1824, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besage in Voco des Executen anberaumt, daß wenn dieses Real- und Mobilarvermögen weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würde. Die dießfälligen Cicitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlay eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 3. März 1824.

§. 406.

E d i c t .

Nro. 278.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Röthl von Malavern, wider Leonhard Erker von Mitterdorf, pto. schuldigen 127 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegnerischen, auf 321 fl. geschätzten Real- und Mobilarvermögens gewilligt; zur Abhaltung derselben werden drey Tagatzungen, als die erste auf den 4. May, die zweyte auf den 2. Juny und die dritte auf den 5. July 1824, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Besage bestimmt, wenn dieses Real- und Mobilarvermögen weder bey der ersten noch zweyten Tagatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würde. Die Cicitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlay eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 3. März 1824.

§. 407.

E d i c t .

(3)

Vom Bezirksgerichte der Staatsh. Michelsstätten wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Gertraud Jenko von Unterfernig, in die executive Feilbiethung der, der Margareth Strußl gehörigen, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 593 dienstbaren, zu Unterfernig gelegenen, gerichtlich auf 166 fl. 25 kr. MM. geschätzten Kausche sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 42 fl. c. s. c. gewilliget worden.

Zur Vornahme derselben sind drey Tagatzungen, und zwar auf den 6. May, 4. Juny und 6. July l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Unterfernig mit dem Anbange bestimmt, daß wenn bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsatzung die besagte Realität nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Tagatzung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Die Cicitationsbedingnisse erliegen in dieser Gerichtskanzlay zur Einsicht.

Bezirksgericht Staatsh. Michelsstätten den 28. März 1824.

3. 408.

E d i c t.

Nro. 279.

(3) Vor dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten haben alle jene, welche auf den Verlaß des zu Unterfermig verstorbenen Andie Gallioth, aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu machen gedenken, den 21. April l. J. Vormittags um 10 Uhr solche sowenig anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Ger. Staatsh. Michelsstätten den 29. März 1824.

3. 409.

E d i c t.

Nro. 281.

(3) Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Oßseug verstorbenen Ganzhüblers Primus Puschauf, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, haben solche den 21. April l. J. Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Bezirksgerichte sowenig anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Ger. Staatsh. Michelsstätten den 29. März 1824.

3. 465.

Verpachtung einer Gült.

(1)

Es ist eine, aus 45 Rustical unterthänigen Huben, bedeutenden Sachzehnten und Uebarszins- Abschüttungen bestehende, mit keiner Meierschaft versehene Gült, für ein oder mehrere Jahre zu verpachten.

Da sich bey dieser Gült keine Oeconomie befindet, und die Abschüttung sowohl an Zehent als an Zins im Herbst zu bestimmten Tagen geschieht, so kann die Administration dieser Gült von jeder Partey, sowohl aus der von der Gült 3 Stunden entfernten Hauptstadt Laibach, als auch von andern Orten bekritten werden.

Die Anschläge können bey Hrn. Gregor Mathias Dreunig, an der Capuziner-Vorstadt in Beshigrad, Ründlich eingesehen werden.

3. 464.

Licitations-Ankündigung.

(1)

Am alten Kleeblattischen Meierhofs Nro. 35 auf der Pollana, werden am 24. April l. J. in den gewöhnlichen Stunden verschiedene Meiergeräthschaften, Einrichtung, Kühe, Pferde, Wagen, Heu und Stroh, versteigerungsweise gegen sogleich bare Bezahlung hintan gegeben werden, wozu die Kauflustigen höflichst eingeladen sind.

Laibach am 16. April 1824.

3. 434.

Licitations-Anzeige.

(2)

Im Hause Nro. 61 an der Capuziner-Vorstadt Wiener Linie, wird am 26. April d. J. mittelst öffentlicher Versteigerung aus freyer Hand, allerhand Haus-, Keller-, Küchen- und Zimmereinrichtung gegen bare Bezahlung veräußert.

3. 418.

(2)

Zu den Osterferien bleibet der Unterzeichnete einem verehrungswürdigen Publicum ergebenst an: fein ord. Kaffee das Pfund zu 36 fr., Datteln 12 fr., süße Mandeln 20 fr., Rosinen ohne Kern 14 fr., Weinbeerl 18 fr., Vaniglia das Loth zu 3 fl., Zibeben 9 fr.; 100 Pfund Blauholz 8 fl. 30 fr., 1 Pfund echtes gemahlenes Sandlemehl 21 fr.; ein Maß scharfen Weinessig 8 fr. Auch empfehle ich mich mit Lotterie-Losen von der großen Herrschaft Raunach et Vere lachstein.

Laibach den 9. April 1824.

Joh. Carl Dypitz,
auf dem neuen Markt.

Kreisämthche Verlautbarung.

3. 467.

(1)

Nro. 3211.

Zur Verpachtung des dem hiesigen Ursuliner-Convente gehörigen, in Boslarje am Laibachflusse liegenden Morastanttheiles von 38 □ Klafter 1 Zoll und 3 Strich in der Breite, auf die drey nachfolgenden Militärjahre 1824, 1825, und 1826, wird bey diesem Kreisamte die Versteigerung am 4. k. M. May Vormittags um 9 Uhr vorgenommen werden, wozu die Pachtlustigen hiemit eingeladen werden. Auch können dieselben, wenn sie sich inzwischen die Localkenntniß dieses Terrains verschaffen wollen, der Ausweisung dieses Antheiles wegen sich an den obbesagten Convent wenden. Belangend aber die Pachtbedingungen, so können selbe bey diesem Kreisamte noch vor der Licitation eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach den 12. April 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 455.

(1)

Nro. 2034.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Martin und Maria Sonz, Eigenthümer des Kramladens sub Conf. Nro. 2 auf der Spitalbrücke zu Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf dem Kramladen auf der Spitalbrücke sub Conf. Nro. 2 seit 4. October 1797, zur Sicherstellung des Heirathsguts pr. 500 fl., der Widerlage von 500 fl. und der Morgengabe pr. 300 fl. intabulirten, zwischen Elisabeth gebornen Stegermayer und Johann Nep. Gruber am 12. September 1796 errichteten, vorgetlich in Verlust gerathenen Heiraths-Vertrages gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Ehevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, Martin und Maria Sonz, der obgedachte Ehevertrag dd. 17. September 1796, resp. das darauf befindliche Intabulationscertificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 29. März 1824.

3. 454.

(1)

Nro. 2015.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria verwitweten Klameth, gebornen Fischl, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 11. Jänner 1824, mit Rücklassung einer legtimwilligen mündlichen Anordnung verstorbenen Ehegatten Joseph Klameth, gewesener Sattler zu Laibach, die Tagsetzung auf den 10. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 29. März 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 3. 11.

E d i c t.

Nro. 2975.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich, im Neustädter Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Anton Tuschig, Realitäten-Besitzer von Oberloog, wider die Agnes Bertatschnig, zu St. Jrgen bey Poganig, in die executive Feilbiethung der, der letztern gehörigen, der

(3. Weyl. Nro. 31. d. 16. April 1824.)

Grundherrschaft Ponowitz unter Rect. Nro. 175 dienstbaren, gerichtlich auf 509 fl. 45 fr. in M. M. geschätzten halben Kaufrechtshube, dann der bey derselben befindlichen, auf 6 fl. 42 fr. betheuerten Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme der Feilbiethung der erste Termin auf den 9. Februar, der zweyte auf den 12. März und der dritte auf den 23. April 1824, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte St. Jrgen Haus: Nro. 11, mit dem Beysatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität und die beweglichen Sachen weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber angebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden. Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse sind in der Kanzley dieses Bezirksgerichts einzusehen.

Sittich am 24. December 1823.

Anmerkung. Da diese Pubrealität weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethungstagsatzung an Mann gebracht worden, so wird die dritte am 23. April l. J. abgehalten werden.

3. 457.

(1)

Für die Bezirksherrschaft Schneeberg in Innerkrain wird ein Bezirks-Commissär, zugleich Bezirksrichter gesucht. Wer diese Bedienstung zu erhalten wünscht, hat sich an den Miteigenthümer der Herrschaft, Herrn Wolfgang Grafen v. Lichtenberg in Schneeberg zu verwenden. Laibach am 12. April 1824.

3. 459.

Concurs = Ausschreibung.

(1)

Da nun bey der im Abelsberger Kreise liegenden gräflich Lantierischen fideicommiss Herrschaft Wipbach die Bezirksrichterstelle definitiv zu vergeben und zu besetzen ist, so werden diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, der deutschen und krainerischen Sprache gut kundig sind, und eine gehörig gesicherte fideiussorische Caution pr 1000 fl. Metallmünze zu leisten vermögen, eingeladen, ihre mit dem Wahlfähigkeitsdecrete, den Moralitäts- und bisherigen Dienstzeugnissen belegten Gesuche, in welchen sie auch ihr Alter, den ledigen oder verheiratheten Stand, und ihre Sprachkenntnisse angeben wollen, bis Ende May d. J. an den gerichtlich aufgestellten Administrations-Curator Hrn. Florian Weber zu Laibach, Haus: Nro. 206, franco einzusenden.

Mit diesem Dienste ist eine bare Besoldung von jährlichen 800 fl. M. M., freyes Quartier, 100 kleine Robathfahren Brennholz, der Genuß des halben Gartens, Diäten bey Reisen in herrschaftlichen Angelegenheiten täglich 4 fl., dann Diäten und Liefergelder in Parteyangelegenheiten nach amtlicher Bemessung verbunden. Laibach den 12. April 1824.

Getreid = Durchschnitts = Preise in Laibach vom 14. April 1824.

Ein nieder = österreichischer Morgen	Weizen	2 fl. 28 3/4 fr.
	Rufuruz	— " — "
	Korn	1 " 19 1/2 "
	Gersten	1 " 26 "
	Hiers	1 " 38 1/2 "
	Haiden	1 " 12 3/4 "
	Hafer	1 " 1 3/4 "